

Ich glaube, dieser Antrag ist gegenwärtig der einzige, der zu dem gewünschten Ziele führen könnte.

Präsident D. Haase: Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Er erlangt beinahe die einstimmige Unterstützung der Kammer.

Abg. v. Thielau: Ich halte allerdings die Aufhebung dieses Privilegiums für dringend nothwendig; denn offenbar ist es einer der größten Uebelstände, ein Privilegium durch Verwaltungsmaßregeln Seiten der hohen Staatsregierung aufrecht erhalten zu wollen, welches nach staatsrechtlichen Verträgen, nach einzelnen und mehreren Landesgesetzen als nachtheilig anerkannt und aufgehoben ist, und welches in den Gerichten durch Urtheil und Recht aberkannt wird, und dadurch den Grund zu Processen und Willkürlichkeiten zu legen. Den Grund, den der Herr Justizminister hier aufgestellt hat, kann ich auch nicht durchgängig anerkennen. Denn, meine Herren, landesherrliche Privilegien sind, seit wir die Verfassung haben, in Menge aufgehoben worden; das kann also keinen Grund abgeben, hier ein Privilegium wiederum aufrecht zu halten. Dazu kommt, daß die Auslegungsart des Gesetzes, ich muß es so nennen, eine solche ist, die nicht Stand hält. Daß trotz dieser Erklärung der hohen Staatsregierung die Gerichte anders sprechen, beweist, daß sie diese Erweiterung nicht anerkennen. Die Gesetze in Bezug auf die Abschöffe: verwerfen sämtliche Abschöffe irgend einer Art, und daß eine Ausnahme von diesem Gesetze erst neu statuiert worden ist, ist sehr zu beklagen. Ich habe den Antrag des Herrn D. Schröder unterstützt, glaube aber kaum, daß er der einzige Weg sei, um zum Ziele zu kommen, sondern ich glaube, daß von der hohen Staatsregierung ohne Weiteres die Aufhebung dieses Privilegiums auszusprechen ist.

Secretair D. Schröder: Zur Widerlegung. Ich muß bekennen, daß ich mit dem Herrn Abg. v. Thielau ganz gleicher Meinung bin, denn ich halte auch dafür, daß dieser Weg recht wohl eingeschlagen werden könnte; ich glaube aber, daß wir auch auf den Antrag unserer Kammer vom vorigen Landtrage zurückkommen könnten, da ich aus der Aeußerung des Herrn Justizministers glaube entnehmen zu können, daß die hohe Staatsregierung nicht auf den vom Herrn Abg. v. Thielau angedeuteten Weg eingehen werde.

Abg. v. Thielau: Wenn die hohe Staatsregierung es nicht auf dem Wege beseitigen will, der allein als der richtige anzuerkennen ist, so weiß ich nicht, warum dies geschieht. Privilegien sind in Menge aufgehoben worden, und da hat man nicht gefragt, ob dieser oder jener dabei beeinträchtigt werde, warum ist das nicht auch in diesem Falle geschehen? Wird der Stadt Dresden der Rechtsweg vorbehalten, so ist Alles geschehen, was geschehen kann, und kein Staatsbürger hat mehr zu verlangen, als daß ihm die Entschädigung gewährt werde, die er rechtmäßig beanspruchen kann. Hat die Stadt Dresden ein solches Recht, welches es gegen das Gesetz in Anspruch nimmt, so muß es dies erst beweisen; meine Herren, ich kann selbst anführen, daß eine Stiftung der Oberlausitz aus Dresden bedeutende Capitalien herausgezogen aber noch Nichts gezahlt hat, und ich glaube, die Stiftung wird

auch Nichts zahlen. Ich weiß das gewiß, ich bin selbst Verwalter dieser Stiftung.

Präsident D. Haase: Ich habe zu bemerken, daß der Abg. Klien einen Antrag angemeldet hat, der so lautet: „Im Verein mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen: daß von der Stadt angesprochene Abzugsrecht für aufgehoben zu erklären, jedoch dabei der letzteren, dafern sie damit fortzukommen sich getraue, nachzulassen, auf Entschädigung deshalb gegen den Staatsfiscus Klage zu erheben.“ Doch habe ich den geehrten Abg. Cordneten zuvor zu befragen, ob derselbe jetzt noch diesen Antrag gestellt wissen will?

Abg. Klien: Ich würde vor der Hand dabei stehen bleiben und um die Unterstützung des Antrags bitten. Ich habe zwar den Antrag des Herrn D. Schröder unterstützt, kann aber mein Bedenken nicht bergen, weil es im Antrage heißt: „auf geeignete Weise.“ Da sind zwei Fälle denkbar. Wäre die hohe Staatsregierung geneigt, das Privilegium aufzuheben, dann wäre ich mit dem Antrage einverstanden; aber ist sie geneigt, vierzig bis fünfzig tausend Thaler Entschädigung dafür zu geben, dann bin ich nicht damit einverstanden.

Präsident D. Haase: Will also der Abg. Cordnete, daß ich den Antrag zur Unterstützung bringe?

Abg. Klien: Ich bitte darum.

Präsident D. Haase: Der Antrag ist dieser: „Im Verein mit der hohen ersten Kammer die hohe Staatsregierung zu ersuchen: daß von der Stadt angesprochene Abzugsrecht für aufgehoben zu erklären, jedoch dabei der letzteren, dafern sie damit fortzukommen sich getraue, nachzulassen, auf Entschädigung deshalb gegen den Staatsfiscus Klage zu erheben.“ Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag unterstützt? — Er erlangt vollständige Unterstützung.

Staatsminister v. Rönnert: Um auf die Aeußerung des geehrten Abg. v. Thielau zu antworten, so erkennt er zwar der Staatsregierung das Recht, das Privilegium aufzuheben, zu, allein die Staatsregierung wird davon keinen Gebrauch machen können. Es kann das Privilegium aufgehoben werden, aber nur im Wege der Gesetzgebung oder gegen Entschädigung. Wollte man damit anfangen, ein Privilegium aufzuheben, ohne gleichzeitig Entschädigung zu gewähren, so ist dies weder dem Rechte, noch der Verfassungsurkunde gemäß. Man scheint aber auch im Zirkel herumzugehen, wenn man einmal annimmt, das Privilegium existirt nicht mehr, und doch die Staatsregierung angehen will, das Privilegium aufzuheben, welches gar nicht mehr existirt.

Referent Abg. Jani: Wenn die hohe Staatsregierung erklärte, daß, wenn eine Anzahl Präjudicien gegen die Stadt Dresden da wäre, das Privilegium von ihr für aufgehoben erachtet werden soll, so würde dadurch allerdings jeder Zweifel beseitigt sein. Es ist nur sehr schwierig, die Fälle zu ermessen, in denen ein solcher Rechtsanspruch an das Oberappellationsgericht kommen kann. Ich sollte aber glauben, daß, wenn die höchsten Justizbehörden des Landes sich in Conformität dafür ausgespro-